

## Geschäftsordnung

### **Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V.**

#### **A. Präambel**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren,
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung (inkl. Bewertung und Beschluss) und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49% der Stimmenanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 9 der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 8 der Satzung bleibt davon unberührt.

## Geschäftsordnung

Das Entscheidungsgremium besteht aus:

- 9 gesetzlichen Vertretern der Interessensgruppe „öffentlicher Sektor“: Die Mitgliedskommunen der Interessensgruppe werden unterteilt in geborene und gekorene Mitgliedskommunen.

Geborene Mitgliedskommunen:

- 1) Stadt Lindau
- 2) Markt Oberstaufen
- 3) Landkreis Lindau

Gekorene Mitgliedskommunen: jeweils ein gesetzlicher Vertreter (= eine Gemeinde) aus folgenden Gebietskulissen:

- 4) Stadt Lindenberg i. Allgäu / Markt Scheidegg
  - 5) Gemeinde Wasserburg / Gemeinde Bodolz / Gemeinde Nonnenhorn
  - 6) Gemeinde Heimenkirch / Gemeinde Hergatz / Gemeinde Opfenbach
  - 7) Gemeinde Sigmarszell / Gemeinde Hergensweiler
  - 8) Gemeinde Oberreute / Gemeinde Stiefenhofen / Markt Weiler-Simmerberg
  - 9) Gemeinde Gestratz / Gemeinde Maierhöfen / Gemeinde Grünenbach / Gemeinde Röthenbach
- 4 Vertretern der Interessensgruppe „Klima- und Ressourcenschutz, Landwirtschaft und Energie“,
  - 4 Vertretern der Interessensgruppe „Kultur und Tourismus“,
  - 4 Vertretern der Interessensgruppe „Zusammenhalt, Fürsorge und Mobilität“,
  - 4 Vertretern der Interessensgruppe „Regionale Wirtschaft“.

Die Vertreter der Interessensgruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig.

## **Geschäftsordnung**

### **B. Verfahrensfragen**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
  - a. die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
  - b. die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
  - c. von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen hinsichtlich der LES-Umsetzung
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird durch das Entscheidungsgremium beschlossen und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden. Sie wird erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

### **C. Sitzungen**

#### **§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit / beratende Mitglieder**

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind grundsätzlich öffentlich und finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
- (3) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektkurzbeschreibung, Bewertungsvorschlag der Projektkriterien) zu den einzelnen Projekten.
- (4) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG öffentlich bekanntgegeben.
- (5) Zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums können beratende Mitglieder (z.B. AELF, ALE, LRA, Allgäu GmbH) hinzugezogen werden.

## **Geschäftsordnung**

- (6) Die zu beschließenden Projekte sollen vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums im Rahmen der zuständigen Arbeitsgruppe nach §11 der Satzung unverbindlich vorbereitet werden, sofern vom Vorstand eingerichtet (§11 Abs. 1 (1)). Dies dient der Vernetzung der regionalen Akteure und der zielführenden Projektentwicklung im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie. Das Projektauswahlverfahren (inkl. der Bewertung der Projektkriterien) bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
  - b. Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
  - c. Projekte, über die Beschluss in einem nachfolgenden Umlaufverfahren gefasst werden soll
- (2) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
- a. Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
  - b. Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes
  - c. Entscheidungen zur LES-Umsetzung
- (3) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.

### **§ 4 Abstimmungsverfahren**

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

- (1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
- (2) Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren
- (3) Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewandt werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen – zudem nur erfolgen, wenn das Projekt oder eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat. Grundsätzlich gelten auch hier die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht.

## **Geschäftsordnung**

### **§ 5**

#### **Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung**

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin sowie nach positivem Beschluss des Entscheidungsgremiums darüber, die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
- (2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentliche Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessengruppe).
- (3) In Sitzungen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

### **§ 6**

#### **Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren**

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
  - a. Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
  - b. Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst. Enthaltungen sind nicht zulässig.
  - c. Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem §5 nicht beschlussfähig ist, kann die Abstimmung im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist im Nachgang durchgeführt werden, sofern das Projekt im Rahmen der Entscheidungsgremiumssitzung vorgestellt wurde.
- (2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
  - a. Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.

## **Geschäftsordnung**

- b. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.
- c. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
- d. Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert und digital abgelegt.

### **§ 7**

#### **Protokollierung der Entscheidungen**

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten, Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:
- a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49% der Stimmrechte je Interessensgruppe)
  - b. Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenskonflikt
  - c. Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
  - d. Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
  - e. Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
- (3) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
- (4) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

## **Geschäftsordnung**

### **§ 8**

#### **Transparenz der Beschlussfassung**

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (2) Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen. Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG, einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.
- (4) Beschlüsse und Informationen werden, soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website der LAG veröffentlicht.

#### **D. Zusammenarbeit mit anderen Organen**

### **§ 9**

#### **Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung**

- (1) Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

## **Geschäftsordnung**

### **E. Wirksamkeit**

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Westallgäu-Bayerischer Bodensee e.V. widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

#### **§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am 28.02.2023 in Kraft.